



Inhalt:

- 81 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Schernfeld vom 09./11.04.2014

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 81 **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Schernfeld vom 09./11.04.2014**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Grundstück Flur-Nr. 1025/7, Gemarkung Schernfeld, schließen die Stadt Eichstätt,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Steppberger
und

die Gemeinde Schernfeld,

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Mayinger

mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 04.04.2014 Az. 331 ZVereinb_EI-Schernf gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung:

1. Aufgabe

1.1 Das Grundstück Flur-Nr. 1025/7, Gemarkung Schernfeld, sowie die darauf künftig zu errichtenden Gebäude sollen an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Eichstätt angeschlossen werden.

Diese Regelung ermöglicht es, für das Grundstück kostengünstig einen ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage zu schaffen.

Der Anschluss soll über den in der Blumenberger Straße vorhandenen Mischwasserkanal der Stadt Eichstätt erfolgen (Anlage 1).

1.2 Die Stadt Eichstätt wird die notwendigen Anlagenteile errichten, betreiben, unterhalten, im Bedarfsfalle erweitern und verbessern.

2. Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeinde Schernfeld überträgt der Stadt Eichstätt nach Maßgabe der Ziffern 1.1 und 1.2 ihre Aufgaben und Befugnisse bezüglich der Abwasserbeseitigung für das Grundstück Flur-Nr. 1025/7, Gemarkung Schernfeld, einschließlich des Rechts, die hierfür notwendigen Satzungen zu erlassen. Die Stadt Eichstätt darf alle zum Vollzug der Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

3. Kostentragung

Die Kostentragung wird im Rahmen einer zwischen der Stadt Eichstätt und dem Anschlussnehmer zu schließenden Sonderver-

einbarung geregelt. Im Übrigen erhebt die Stadt Eichstätt Beiträge und Gebühren nach Maßgabe ihrer Satzungen.

4. Haftung

4.1 Die Stadt Eichstätt haftet unbeschadet der Ziffer 4.2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen der Entwässerungsanlage beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung nicht vermeiden lassen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

4.2 Im Übrigen haftet die Stadt Eichstätt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Eichstätt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.3 Die Stadt Eichstätt und die Gemeinde Schernfeld haften für Schäden, die sich aus einem von der jeweiligen Gebietskörperschaft zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben.

5. Kündigung, Aufhebung, Auseinandersetzung

5.1 Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. Die Zweckvereinbarung kann ferner aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.2 Durch die Kündigung eines Beteiligten wird die Zweckvereinbarung aufgehoben.

5.3 Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des betroffenen Grundstücks gewährleistet.

5.4 Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

6. Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die ungültigen Bestimmungen durch wirtschaftlich und technisch gleichwertige zu ersetzen. Im Übrigen berührt die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung.

7. Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt wirksam.

Eichstätt, 09.04.2014
STADT EICHSTÄTT
gez. Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Schernfeld, 11.04.2014
GEMEINDE SCHERNFELD
gez. Ludwig Mayinger
1. Bürgermeister

Anlage zu Nr. 81

Anlage 1



SW EICHSTÄTT	
Abwasseranschluss DAV Kletterhalle Blumenberg	STADTWERKE EICHSTÄTT Grundlochstelle 2 Telefon: 0942114005 0 Telefax: 0942114005 25
Maßstab: ohne	Datum: 09.04.14
Plan Nr. 141/14	gez.: Wörle